

Bekanntmachung

der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

München, 2. August 2024

Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der Einbeziehung hausärztlicher Vertragsarztpraxen in die Ausbildung im Rahmen des Praktischen Jahres gemäß Teil 3 Abschnitt B I. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds(PJ-Lehrpraxen-RiLi)

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) hat am 23. Juli 2024 von seiner Ermächtigung gemäß Teil 3 Abschnitt B I. KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds Gebrauch gemacht und folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns
zur
Förderung der Einbeziehung hausärztlicher Vertragsarztpraxen
in die Ausbildung im Rahmen des Praktischen Jahres
gemäß Teil 3 Abschnitt B I. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds
(PJ-Lehrpraxen-RiLi)

Beschluss des Vorstandes vom 23.07.2024
in Kraft getreten am 03.08.2024
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 31 vom 02.08.2024)

I. Anforderungen für eine weitere Fördermaßnahme (Vorstandsermächtigung)

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) wird nach Maßgabe der in Teil 3 Abschnitt B I. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds geregelten Bestimmungen ermächtigt, für Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung, die nicht Gegenstand der Förderkomplexe gemäß Teil 3 Abschnitt A der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds sind (weitere Fördermaßnahmen), Finanzmittel des Strukturfonds zu verwenden.

Die vom Vorstand der KVB unter der Bezeichnung – „Förderung der Einbeziehung hausärztlicher Vertragsarztpraxen in die Ausbildung im Rahmen des Praktischen Jahres“ – beschlossene Förderung der von deutschen Universitäten in die Ausbildung einbezogenen hausärztlichen Vertragsarztpraxen erfüllt die Vorgaben und Anforderungen für eine weitere

Bekanntmachung der KVB

Fördermaßnahme gemäß Teil 3 Abschnitt B I. Ziff. 1 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Insbesondere dient die oben genannte Förderung der Nachwuchsgewinnung im Sinne des Förderkomplexes Teil 3 Abschnitt A IV. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds. Ein sehr wichtiges Förderziel des Förderkomplexes Nachwuchsgewinnung ist es, Medizinstudierende bzw. Ärzte in allen Phasen der Aus- und Weiterbildung für die vertragsärztliche Versorgung zu gewinnen und den Medizinstudierenden bzw. Ärzten den Einstieg in die vertragsärztliche Versorgung zu erleichtern. Daneben ist ein weiteres Förderziel dieses Förderkomplexes die Schaffung attraktiver Weiterbildungsstrukturen. In diesem Sinne ist die finanzielle Förderung der Einbeziehung hausärztlicher Vertragsarztpraxen als Lehrpraxen in die Ausbildung für den allgemeinmedizinischen Ausbildungsabschnitt im Rahmen des Praktischen Jahres geeignet, dieses spezielle Förderziel zu erreichen. Gleichzeitig stellt diese Förderung eine notwendige Ergänzung der Fördermaßnahmen des Förderkomplexes Nachwuchsgewinnung dar, weil die Famulaturförderung (Anhang 4.1 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds) und die Förderung der hausärztlichen Vertragsarztpraxen im Rahmen des Ausbildungsprogramms „Beste Landpartie Allgemeinmedizin“ (Anhang 4.2 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds) nicht ausreichend sind, die oben genannten Förderziele zu erreichen, da mit diesen beiden Fördermaßnahmen für den zugelassenen Hausarzt keine gesonderten Anreize gesetzt werden, seine Vertragsarztpraxis als Lehrpraxis in die Ausbildung im Rahmen des Praktischen Jahres von einer deutschen Universität einbeziehen zu lassen. Schließlich ist die Ausgestaltung der oben genannten Förderung auch strukturell mit der Förderung der hausärztlichen Vertragsarztpraxen im Rahmen des Ausbildungsprogramms „Beste Landpartie Allgemeinmedizin“ nach Anhang 4.2 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds vergleichbar.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Förderziele des Förderkomplexes Nachwuchsgewinnung und den nicht unerheblichen Versorgungsproblemen im Rahmen der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung, die sich aufgrund des voranschreitenden Ärztemangels bereits jetzt abzeichnen, macht der Vorstand der KVB von seiner ihm gemäß Teil 3 Abschnitt B I. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds eingeräumten Ermächtigung Gebrauch und fördert nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Einbeziehung hausärztlicher Vertragsarztpraxen als Lehrpraxen in die Ausbildung für den allgemeinmedizinischen Ausbildungsabschnitt im Rahmen des Praktischen Jahres.

II. Förderung der Einbeziehung hausärztlicher Vertragsarztpraxen in die Ausbildung im Rahmen des Praktischen Jahres (weitere Fördermaßnahme)

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Mit der weiteren Fördermaßnahme – „Förderung der Einbeziehung hausärztlicher Vertragsarztpraxen in die Ausbildung im Rahmen des Praktischen Jahres“ – soll die ärztliche Nachwuchsgewinnung im Wege der Erhöhung der Ausbildungsstellen im ambulanten Bereich gestützt werden. Mithin soll konkret die Anzahl der für die

Bekanntmachung der KVB

allgemeinmedizinische Ausbildung im Rahmen des Praktischen Jahres geeigneten Lehrpraxen gesteigert werden. So können sich möglichst viele Medizinstudierende bereits in einer Phase ihrer praktischen Ausbildung mit der ambulanten hausärztlichen Patientenversorgung vertraut machen und im Übrigen die Vorzüge einer freiberuflichen vertragsärztlichen Tätigkeit kennenlernen. Zudem legt diese Fördermaßnahme ein besonderes Augenmerk auf die Nachwuchsgewinnung in ländlichen und strukturschwachen Gebieten. So sieht diese Fördermaßnahme vor, dass sich die oben genannten Lehrpraxen in förderfähigen Regionen befinden müssen. Förderfähige Regionen im Sinne dieser Richtlinie sind Planungsbereiche im Bezirk der KVB, für die der Landesausschuss betreffend der Arztgruppe der Hausärzte eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 SGB V (unterversorgte und drohend unterversorgte Planungsbereiche) oder eine Feststellung nach § 100 Abs. 3 SGB V (zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf in einem nicht unterversorgten Planungsbereich) getroffen hat. Förderfähige Regionen im Sinne dieser Richtlinie sind auch solche Planungsbereiche im Bezirk der KVB, für die der Landesausschuss, ohne eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 oder 3 SGB V zu treffen, für die Arztgruppe der Hausärzte einen Versorgungsgrad von unter 110 % festgestellt hat. Darüber hinaus ist mit Blick auf die geplante Änderung der Approbationsordnung ein gesteigerter Bedarf an Lehrpraxen zu erwarten. Während gemäß der derzeit gültigen Approbationsordnung eine Ableistung eines Ausbildungsabschnitts im Rahmen des Praktischen Jahres in einer Vertragsarztpraxis optional ist, wird voraussichtlich ab 2027 ein Ausbildungsabschnitt des Praktischen Jahres verpflichtend im ambulanten Bereich zu absolvieren sein. Dem damit verbundenen Mehrbedarf an Lehrpraxen soll bereits jetzt mit dieser Förderung Rechnung getragen werden. Zur Erreichung dieser oben genannten Zielvorstellungen soll über eine finanzielle Zuwendung für Vertragsärzte, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, der Anreiz gesetzt werden, dass sie ihre Arztpraxis als Lehrpraxis im Rahmen des Praktischen Jahres für den Ausbildungsabschnitt der Allgemeinmedizin von einer deutschen Universität in die Ausbildung einbeziehen lassen. Die Förderung erfolgt über die Gewährung einer finanziellen Zuwendung in Form einer Einmalzahlung.

2. Förderempfänger

Förderempfänger können alle Vertragsärzte sein, wenn sie mit Ausnahme der Kinder- und Jugendärzte gemäß § 73 Abs. 1a Satz 1 SGB V an der hausärztlichen Versorgung in dem Bezirk der KVB teilnehmen und die unter Ziff. 4 näher geregelten Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Soweit ein Vertragsarzt einen angestellten Arzt nach § 95 Abs. 9 oder 9a SGB V beschäftigt, der mit Ausnahme der kinder- und jugendärztlichen Versorgung an der hausärztlichen Versorgung teilnimmt, gilt Satz 1 für den angestellten Arzt entsprechend mit der Maßgabe, dass als Förderempfänger nur der anstellende Vertragsarzt in Betracht kommt.

3. Höhe der Förderung

Die Höhe der unter Ziff. 1 genannten finanziellen Zuwendung beträgt 1.000 Euro.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1. Eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie setzt einen Antrag voraus.
- 4.2. Die Vertragsarztpraxis des Antragstellers ist als Lehrpraxis von einer deutschen Universität in die Ausbildung für den Ausbildungsabschnitt Allgemeinmedizin im Rahmen des Praktischen Jahres einbezogen (PJ-Lehrpraxis). Der Nachweis dieser Einbeziehung erfolgt über die Kooperationsvereinbarung zwischen der jeweiligen deutschen Universität und der betreffenden PJ-Lehrpraxis. Wenn die Kooperationsvereinbarung früher als drei Monate vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie geschlossen wurde, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.
- 4.3. Die PJ-Lehrpraxis des Antragstellers hat zum ersten Mal einen Medizinstudierenden für einen vollständigen Ausbildungsabschnitt im Rahmen seines Praktischen Jahres betreut. Der Nachweis der in Satz 1 genannten Fördervoraussetzung erfolgt über eine für das Praktische Jahr nach den jeweils maßgeblichen ausbildungsrechtlichen Vorschriften vorgesehene Bescheinigung; aus der Bescheinigung muss der Ort der PJ-Lehrpraxis, der Beginn und das Ende des geförderten Ausbildungsabschnitts sowie dass der geförderte Ausbildungsabschnitt vollständig absolviert wurde, hervorgehen.
- 4.4. Die PJ-Lehrpraxis des Antragstellers muss zum Zeitpunkt der Bewilligung in einer förderfähigen Region gemäß Ziff. 1 liegen; im Falle einer Feststellung nach § 100 Abs. 3 SGB V kommt eine Förderung nur in Betracht, wenn sich die PJ-Lehrpraxis in der jeweiligen Bezugsregion gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie befindet.
- 4.5. Soweit die vom Vorstand der KVB für die Fördermaßnahme nach dieser Richtlinie beschlossenen Finanzmittel ausgeschöpft sind, ist eine Bewilligung einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.
- 4.6. Die Bewilligungen der Förderungen nach dieser Richtlinie erfolgen nach der Reihenfolge der Antragseingänge. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Antrags bei der KVB.

5. Veröffentlichung

Zum Zwecke der Suche der Medizinstudierenden nach einer geeigneten PJ-Lehrpraxis werden die geförderten PJ-Lehrpraxen auf der Homepage der KVB als PJ-Lehrpraxis veröffentlicht; dies gilt unabhängig von der Dauer der Fördermaßnahme nach Ziff. 7.

6. Allgemeine Grundsätze zum Verfahren der Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie

Die allgemeinen Grundsätze zum Verfahren der Gewährung einer Förderung gemäß Teil 2 Abschnitte A bis E der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds gelten für die Förderungen nach dieser Richtlinie mit Ausnahme von Teil 2 Abschnitt A Ziff. 1 Satz 2 und Ziff. 2 Satz 3, Abschnitt B Ziff. 2, Abschnitt C Ziff. 1 Satz 3 sowie Abschnitt D Ziff. 1 Satz 2 2. Alt..

7. Dauer der Fördermaßnahme

Die Laufzeit der Fördermaßnahme nach dieser Richtlinie beträgt ab Inkrafttreten dieser Richtlinie zwei Jahre.

8. Evaluation

Im Falle einer Bewilligung darf die KVB die Sozialdaten, die sich aus dem Förderantrag gemäß Ziff. 4.1 ergeben, zum Zwecke einer Evaluation der Fördermaßnahme nach dieser Richtlinie erheben, speichern, nutzen und verarbeiten. Eine Evaluation dieser Fördermaßnahme im Sinne dieser Richtlinie zielt darauf ab, deren Wirksamkeit in Bezug auf die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu ermitteln; dazu zählt insbesondere zu ermitteln, ob die Kooperationsvereinbarung gemäß Ziff. 4.2 Satz 2 sowie die damit verbundene Betreuung von Medizinstudierenden fortgeführt wird und ob die geförderte PJ-Lehrpraxis für die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin Ausbildungsstellen anbietet. Daneben darf die KVB die geförderte PJ-Lehrpraxis in einem Zeitraum von 10 Jahren ab Antragstellung zum Zwecke einer Befragung im Zusammenhang mit der Evaluation dieser Fördermaßnahme kontaktieren; diese Befugnis beinhaltet nur die Kontaktaufnahme.

9. MVZ und BAG

Die vorstehenden Ziffern gelten für zugelassene medizinische Versorgungszentren (MVZ) und gemäß § 33 Abs. 3 Ärzte-ZV genehmigte Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) entsprechend.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

- 10.1. Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 10.2. Diese Richtlinie tritt nach Ablauf von zwei Jahren ab ihrem Inkrafttreten außer Kraft.
- 10.3. Abweichend von Ziff. 10.2 gilt diese Richtlinie für die Bewilligungen fort, die vor Ablauf der Laufzeit des Förderzeitraums gemäß Ziff. 7 erteilt wurden. Gleiches gilt für die Anträge, die vollständig, insbesondere mit sämtlichen nach dieser Richtlinie nachzuweisenden Unterlagen, vor Ablauf des Förderzeitraums gemäß Ziff. 7 bei der KVB eingegangen sind. Satz 1 gilt für die sich gemäß Satz 2 ergebenden Bewilligungen entsprechend.

München, den 2. August 2024

Dr. med. Christian Pfeiffer
Vorsitzender des Vorstandes der KVB

Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 31/2024 vom 02.08.2024 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.